

1 von 2

260/A-BR/2019
vom 29.05.2019
GESETZESANTRAG

der Bundesräte David Stögmüller, Ewa Dziedzic, Korinna Schumann,
Freundinnen und Freunde

**betreffend Bundesgesetz, mit dem das
Sozialversicherungsorganisationsgesetz (SV-OG) in der Fassung des BGBl.
100/2018 abgeändert wird**

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Sozialversicherungsorganisationsgesetz (SV-OG)
in der Fassung des BGBl. 100/2018 abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz in der Fassung der BGBl. 100/2018 wird wie folgt abgeändert:

1. In Art 1 wird in den §§ 24 Abs. 4, 447f Abs. 18, 538t, 548u, 538w, 538x, 538y, 538z, 718 Abs. 1 Z 3, Abs. 7, 8, 8a, 8b, 10, 10a, 11, 12, 13 sowie im § 720 jeweils die Jahreszahl „2020“ auf „2021“ abgeändert.
2. In Art. 1 wird in § 718 Abs. 12 die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.
3. In Art 1 wird in § 538v, in § 538y, 538z und §718 das Datum „31. Dezember 2019“ jeweils auf „31. Dezember 2020“ abgeändert.
4. In Art.2 werden in § 373 Abs. 1 die Jahreszahlen „2020“ auf „2021“ sowie die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.
5. In Art. 3 werden jeweils die Jahreszahl „2020“ auf „2021“ sowie die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.
6. In Art. 4 werden in den §§ 169a, 168b, 168c und 168d sowie 255 Abs. 1 und 2 Zif 1 bis 5 und 7 bis 11 jeweils die Jahreszahl „2020“ auf „2021“ sowie die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.
7. In Art. 5 werden in den §§ 47, 48 Abs. 2 und 4, 50 Abs. 3 und 4 sowie in den §§ 51 und 53 jeweils die Jahreszahl „2020“ auf „2021“ sowie die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.
8. In Art. 6 wird in §35 die Jahreszahl „2020“ auf „2021“ abgeändert.
9. In Art. 7 wird in § 9 m die Jahreszahlen „2020“ auf „2021“ sowie die Jahreszahl „2019“ auf „2020“ abgeändert.

